



Sachstand

Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 049/17
Abschluss der Arbeit: 12.6.2017
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Besteuerung der digitalen Wirtschaft (BEPS-Aktionsplan 1)	4
3.	Gesetzgebung zur Einführung einer Lizenzschränke	4

1. Fragestellung

Es wurde angefragt, ob gesetzliche Maßnahmen zur Besteuerung von digitalen Wirtschaftsunternehmen in Deutschland ergriffen oder geplant worden sind. Insbesondere sollen diesbezügliche Gesetzesvorhaben bzw. -änderungen dargestellt und beschrieben werden.

2. Besteuerung der digitalen Wirtschaft (BEPS-Aktionsplan 1)

Deutschland hat sich intensiv am BEPS-Projekt der OECD beteiligt. Der BEPS-Aktionsplan 1 behandelte die Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Die beteiligten OECD-Staaten konnten sich jedoch nicht auf konkrete Empfehlungen für Gesetzesänderungen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft verständigen.

Ein nationales Gesetzgebungsvorhaben zur Aufnahme von „digitalen Betriebsstätten“ oder digitalisierten Geschäftsmodellen in die Einkommen- und Körperschaftsteuer existiert bislang nicht.

3. Gesetzgebung zur Einführung einer Lizenzschranke

Mit der Einführung einer sogenannten Lizenzschranke, soll eine faire Besteuerung sichergestellt werden. Aufwendungen für Rechteüberlassungen an nahestehende Personen sollen künftig nicht mehr oder nur noch zum Teil abziehbar sein. Diese Abzugsbeschränkung von den steuerpflichtigen Einkünften gilt jedoch nur dann, wenn die entsprechenden Einnahmen beim Empfänger aufgrund so genannter „IP-Boxen“, „Patentboxen“ oder „Lizenzboxen“ keinen oder einer nur niedrigen Steuern unterliegen.

Eine niedrige Besteuerung im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn die von der Regelbesteuerung abweichende Besteuerung beim ausländischen Gläubiger zu einer Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 25 Prozent führt. Aufwendungen für Lizenzzahlung oder Rechteüberlassungen sind in den Fällen einer niedrigen Besteuerung nur zum Teil abziehbar. Hierfür besteht im Gesetz eine gesonderte Berechnungsformel.

„Die Regelung knüpft damit an die Vereinbarungen im Abschlussbericht zu Aktionspunkt 5 („Wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz“) des BEPS-Projekts von OECD und G20 an. Bei Abschluss dieser Vereinbarungen bestand Einigkeit, dass der Lizenzgeber eine Steuerbegünstigung nur in Anspruch nehmen können soll, soweit er Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchgeführt und für diese Aktivitäten effektiv Ausgaben getätigt hat.“¹

Der Gesetzentwurf wurde am 27.4.2017 im Deutschen Bundestag und am 2.6.2017 im Bundesrat angenommen.

¹ Regierungsentwurf eines Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen, Bundestags-Drucksache 18/11233, Seite 7